



An die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Riedstadt

- dem Magistrat der Stadt Riedstadt z. K.

Dienstanschrift:
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt
Tel., priv.: 06158 747184
Mobil, priv.: 0171 5421956
E-Mail: mail@fiederer.net
Internet: www.riedstadt.de

Riedstadt, den 07.März 2012

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29. März 2012

hier: Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- **§12 (3) Satz 2 der Geschäftsordnung (GO STVV) wird gestrichen. Der entsprechende Passus lautet daher künftig:**

„Anträge müssen schriftlich begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. ~~Anträge, die finanzielle Auswirkungen haben, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.~~ Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.“

- **§12 (4) GO STVV wird ab Satz 3 wie folgt geändert:**

*„Zwischen dem Zugang der Anträge mit Anlagen bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen **mindestens zwei Wochen** liegen. **Die Antragsfrist endet damit fünfzehn Tage (mittwochs, 24 Uhr) vor dem jeweilig geplanten Termin der nächsten Stadtverordnetenversammlung.** Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. **Die Ladung zur Sitzung erfolgt noch in der selben Woche.** Alle Anträge werden mit der Ladung zur Sitzung dem Magistrat, jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten zugeleitet.“*

- **§34 (1) GO STVV wird wie folgt geändert:**

*„Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil zu nehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine/n Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Diese/r ~~sowie fraktionslose Stadtverordnete~~ **hat** - auch in nichtöffentlicher Sitzung - Antrags- und Rederecht zu den Punkten der Tagesordnung, aber kein Stimmrecht. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörer/in teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.“*

Begründungen:

In der Sitzung des Ältestenrates am 01. März 2012 wurde über die konkrete Umsetzbarkeit der nach der Kommunalwahl neu gefassten Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung diskutiert. Zwei Punkte haben sich hierbei als unpraktikabel, bzw. rechtlich nicht durchsetzbar gezeigt, ein anderer soll durch veränderte Rahmenbedingungen (2 Stadtverordnete haben ihre Fraktion verlassen) angepasst werden.

Zu §12 (3) der GO STVV: Die Ausweisung eines Deckungsvorschlages bei Anträgen mit finanzieller Auswirkung stellt sich angesichts der Haushaltslage der Stadt als gute Einrichtung dar. Eine rechtliche Durchsetzung, d.h. Verpflichtung einer/r Stadtverordneten, bzw. einer Fraktion, diesen vorzulegen, ist nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) allerdings nicht möglich, da dies eine Einschränkung des Antragsrechts im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung darstellt. Um eine Pervertierung der Deckungsvorschläge, wie in anderen hessischen Gemeinden bereits geschehen („Der Bau der soll durch einen Lottogewinn der Gemeinde refinanziert werden), zu vermeiden, wird dieser Satz wieder gestrichen.

Die dreiwöchige Antragsfrist gemäß §12 (4) GO STVV, die auch für den Magistrat gelten soll, ist nach Rücksprache mit dem HSGB ebenfalls nicht praktikabel, da die Hessische Gemeindeordnung lediglich eine 3-Tages-Frist zwischen Ladung und Sitzung vorsieht und der Magistrat, bzw. die Verwaltung kurzfristig nicht mehr reagieren könnte. Um eine für beiden Seiten realistische Handhabung zu finden, verständigte sich der Ältestenrat auf eine 15-Tage-Frist mit anschließender und umgehender Versendung der Unterlagen an die Stadtverordneten. So haben die Stadtverordneten tatsächlich auch die beiden Wochenenden vor Sitzungsterminen zum Durcharbeiten der Unterlagen. Nichtsdestotrotz kann es - in Ausnahmefällen!!! - zu einem Nachreichen von weiteren Tagesordnungspunkten gemäß HGO bis zu vier Tage vor der Stadtverordnetenversammlung kommen. Der Magistrat wurde dennoch gebeten, seine Sitzungstermine den neuen Antragsfristen anzupassen.

§34 (1) GO STVV wurde aufgrund des fraktionslosen Stadtverordneten der Linken nach der Kommunalwahl 2011 geändert. Damit sollten dem fraktionslosen Vertreter weitreichende Rechte eingeräumt werden, um eine „annähernde Gleichbehandlung“ der im Parlament vertretenen Parteien zu gewährleisten. Mittlerweile sind zwei Stadtverordnete aus ihren Fraktionen ausgetreten. Dies war bei Änderung dieses Passus nicht abzusehen und führt jetzt dazu, dass die drei fraktionslosen Stadtverordneten den anderen Fraktionen gleichgestellt werden, was eine Ungleichbehandlung darstellt. Der Satz soll damit wieder gestrichen werden.



Patrick Fiederer
- Stadtverordnetenvorsteher-